

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

katholischen Zustände in Baden

Mone, Franz Joseph

Regensburg, 1841

2. Die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens durch die Regierung

urn:nbn:de:bsz:31-14601

wurden. Mag die Neuzeit auch mit philologischem Hochmuth auf die Klosterschulen herabblicken, sie haben den Katholiken genügt und manche tüchtige Leute gebildet. Den Verlust der Katholiken durch die Verwendung des Klostervermögens für den Staat haben wir schon erwähnt und endlich wurde durch den Umsturz der kirchlichen Auctoritäten eine Folge herbeigeführt, die Irreligiosität, die man in neuester Zeit, durch ihre Wirkung erschreckt, aufrichtig zu beklagen anfängt.

Es gehörte eine feine Seelenkunde und theilnehmende Schonung dazu, den Uebergang der säkularisirten Unterthanen zur neuen Regierung so zu vermitteln, daß sie den Schmerz, sich als Sache behandelt zu sehen, vergessen, die Staatsverwendung der Stifts- und Klostergüter, deren katholischen Ursprung sie wußten, entschuldigen und zu der neuen Regierung, die protestantisch war, Vertrauen fassen konnten. Diese drei Zwecke mußte eine voraussichtige Regierung unverrückt im Auge behalten, um die Zufriedenheit ihrer katholischen Unterthanen dauerhaft zu begründen.

2. Die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens durch die Regierung.

Daß die neuen Unterthanen, sowol die Katholiken als auch die Reformirten der Pfalz von der lutherischen Regierung eine sichernde Bestimmung ihres Religionswesens erhalten mußten, war eine Nothwendigkeit, welche die Regierung nicht verkannte und durch Organisations- und Constitutions-Edikte den Zustand zu ordnen suchte. Das Edikt über die Religionsübung (vom 11 Febr. 1803) gieng aus der Absicht hervor, die religiösen Besorgnisse zu beschwich-

tigen, indem es die drei christlichen Confessionen in ihrer Religionsübung für gleichberechtigt erklärt. Den Katholiken wurde nach Vorschrift des Deputationsrecesses der Diöcesanverband gelassen und versprochen, die geistlichen Gerichte in ihren unbestrittenen Rechten nicht zu stören, wogegen sie aber in Sachen weltlicher Beziehung sich mit der Regierung vereinbaren sollten. Die bisherige Religionsübung, so wie der Besitz und Genuß des eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds wurde nach dem Deputationsrecess ebenfalls zugesichert. Demgemäß wurde durchaus verboten, in ungetheilte Rechte ein Simultaneum einzuführen, dagegen wurde nach dem westphälischen Frieden verordnet, daß Hülfbedürftige nicht der Religion wegen vom Genuß der Spitäler und Almosen ausgeschlossen seyn sollten. Zur Vermeidung solcher Streitigkeiten kam es darauf an, den Charakter der Gemeinden zu erhalten. In der Pfalz gab es gemischte Orte, in den lutherischen Landestheilen rein lutherische, in den katholischen ungemischt katholische. In den gemischten Gemeinden sollte die Bürgerannahme ohne Rücksicht auf Religion statt finden, in unvermischten Städten durfte ein anderer Religionsgenosse nur mit Bewilligung der Regierung, in ungemischten Landgemeinden gar nicht Bürger werden. Daraus folgte und ward ausdrücklich erklärt, daß ein zugelassener Andersgläubiger keine Rechte für seine Religion auf Kosten der reinen Gemeinde ansprechen durfte, sondern seine Religionsübung aus eigenen Mitteln bestreiten mußte. Diese Bestimmungen der Aufnahme galten nur für Männer, Frauen dagegen konnten durch Heirath in jede ungemischte Gemeinde kommen und da sie das Recht erhielten, durch Ehevertrag vor der Trauung die Töchter in ihrer Religion zu erziehen, so war vorauszusehen, daß der ungemischte Charakter der Gemeinden nicht bleiben werde, indem man der Nachkommen-

schaft Andersgläubiger das Bürgerrecht, welches ihre Aeltern genossen, nicht versagen konnte. Dadurch, so wie bei der unbeschränkten Zulässigkeit gemischter Ehen war es nicht möglich, die Reinheit der Gemeinden zu bewahren und die Regierung kam selbst mit ihrer erklärten Absicht in Widerspruch. Nur bei der Kindererziehung verbot sie verschiedene Religion, alle Kinder mußten nach dem Ehevertrag, oder wo keiner bestand, in der Religion des Vaters erzogen werden. Dabei aber schrieb die Regierung den Zwang vor, daß der katholische Pfarrer eine gemischte Ehe auf Verlangen des Brautpaars ohne weiters einsegnen mußte. Hierin lagen die Keime übler Früchte. Bei Anstellung der Staatsdiener höherer Behörden sollte die Confession außer Acht bleiben und nur die Befähigung entscheiden, bei Mittelstellen wurde versprochen, sofern es die Befähigung erlaube, Räte aus jeder Confession zu wählen und bei Unterstellen die Beamten wo möglich aus der Religion der untergebenen Bezirke zu nehmen.

Gleich darauf (14 Febr. 1803) folgte das Edikt über die Stifter und Klöster. Mit Ausnahme des Frauenklosters Liechtenthal, einer badischen Stiftung, und der Nonnenklöster zu Baden, Rastatt und Mannheim wurden alle andern thatsächlich aufgehoben. Der Deputationsrecess (§. 42) hatte zwar verordnet, daß die Frauenklöster nur mit Bewilligung des Ordinariats säkularisirt werden sollten, dennoch wurde Frauenalb aus alter Abneigung aufgehoben. Erst im Jahr 1811 (am 16 Sept.) kam wegen der Umwandlung der Frauenklöster in Lehranstalten eine ordnungsmäßige Uebereinkunft zu Stande; die barmherzigen Schwestern aber, obgleich für sie zu Bruchsal ein damals unzureichender Fond bestimmt war und die Regierung erklärte, diesen wolthätigen Orden vorzüglich begünstigen zu wollen, sind nach 38 Jahren noch

nicht eingeführt. Ettenheim-Münster und das ebenfalls nicht gern gesehene Schwarzach wurden eingezogen, in Gengenbach und Allerheiligen durften die Reste der übrigen Abteien absterben, dasselbe erlaubte man den Mendikanten, nur das Collegiatstift zu Baden wurde förmlich bestätigt. Doch sicherte ihm dieses seinen Bestand nicht, im Jahr 1808 wurde es zu einem Lyceum in Rastatt umgewandelt und die dortigen Piaristen kamen an das Gymnasium nach Bruchsal, wodurch beide Corporationen eben so wie die andern aufhörten. Sämmtlichen Manns-Klöstern wurde die Annahme der Novizen verboten, die Verwaltung ihrer Güter, Patronatrechte, Renten und Gefälle abgenommen und so ihr Aussterben nothwendig herbeigeführt. Am Schlusse des Ediktes empfahl Karl Friedrich seinen Regierungsnachfolgern, wenn sie daran etwas ändern wollten, es zum kirchlichen Wohle der Katholiken und ihrer Beruhigung zu thun.

Die Klöster, welche später anerfielen, wurden auf ähnliche Weise aufgehoben. Die Mönche von S. Blasien wanderten nach Oesterreich aus und fanden zu S. Paul bei Klagenfurt Aufnahme, die der übrigen Klöster wurden entweder zur Seelsorge verwendet oder pensionirt. Manche Klostergebäude, auch solche, die man wol für öffentliche Zwecke gebrauchen konnte, wurden um geringes Geld an Privatleute verschleudert, die sie zum Theil zerstören ließen, während die Regierung andere auf den Abbruch verkaufte.

Nach der Auflösung des teutschen Reiches und der Aufhebung seiner Grundgesetze wurden die politischen Rechte in Baden durch Constitutionsedikte festgestellt, deren erstes die kirchliche Staatsverfassung betraf (v. 14 Mai 1807), worin mehrere Bestimmungen des Ediktes über die Religionsübung wiederholt waren. Man blieb der Ansicht wie der Deputationsrecess, daß durch die Säkularisation und Länderthei-

Zustände, katholische.

lung die Errichtung und Begrenzung neuer Bisthümer nöthig sey und sprach sich für ein Landesbisthum aus, wofür ein Concordat mit dem Pabste abzuschließen wäre, das jedoch die Regierung ungeachtet ihrer Bereitwilligkeit noch nicht zu Stande gebracht habe. Bis zu dieser Vereinbarung sollten die alten Bischöfe in ihren Sprengeln die Geschäfte in der Art fortführen, daß mit ihrem Tode die Amtsgewalt erlöschen und auf die noch vorhandenen Vikariate übergehen würde. Es ward anerkannt, daß die katholische Kirchengewalt von dem Pabste nicht getrennt, noch von irgend einer dazu wesentlichen Handlung oder Beziehung abgehalten werden dürfe (§. 20), und erklärt, daß die katholische Kirche im Lande „mit vollem Recht“ erwarte, daß ihr Episcopat geachtet und ihm all jener Einfluß unter seinen Glaubensgenossen gestattet werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist (§. 11). In Betreff des Klostervermögens that die Regierung mehr, als der Deputationsrecess verlangte, sie übernahm es als Staatsgut nicht nur mit den Vortheilen, sondern auch mit den Lasten, also „auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenverpflegung u. dgl. anderweit hinlänglich zu begründen“ (§. 9). Im übrigen litt das Edikt an einem Mangel, welcher in der Ausführung durch unfehlbare Streitigkeiten die übelsten Folgen haben mußte. Anstatt die Vorschriften für jeden Religionstheil nach seiner Eigenthümlichkeit besonders zu geben, wurden sie generalisirt, wodurch schon in dieses Grundgesetz selbst offenbare Widersprüche kamen. So ist z. B. anerkannt, daß der Katholik Staatsanforderungen, die seinen Religionsgrundsätzen widerstreiten, nicht erfüllen könne (§. 1), dagegen wird von den geistlichen Staatsbeamten verlangt, daß sie sich in ihren

Amthandlungen, was Zeit, Ort und Beurkundung betrifft, nach den Staatsgesetzen richten sollen (§. 22), woraus denn folgt, was auch die Praxis beweist, daß die Regierung einen katholischen Pfarrer zwingt, eine Ehe, die seine Kirche verwirft, zu verkünden und einzusegnen. Ein so rücksichtsloses Verfahren will aber das Edikt keineswegs, sondern es gibt selbst die Mittel an, Widersprüche, die in ihm liegen, zu lösen, indem es den Staatsbehörden vorschreibt, sich stets zu erinnern, „daß Einverständnis allein zum Gedeihen, sowohl des Staats als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltssphären ein rücksichtsloses Ausdehnungsbestreben und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne (§. 21).“ Ja es ist gegen solche Konflikte noch die weitere Bestimmung getroffen (§. 1), daß kein Glaubensgenosse, wenn er eine andere Ueberzeugung hat als seine Kirche, schon dadurch sich den Geboten der Kirchengewalt entziehen oder den Staatsschutz dagegen anrufen dürfe, sondern er müsse sich von der Kirchengemeinschaft öffentlich lossagen, worauf denn überhaupt seine Kirchenobrigkeit ihm nichts mehr zu befehlen hat.

3. Regierungs- und Personal-Maximen.

Obige Gesetze und Verordnungen in Religionsfachen wurden nie vollkommen ausgeführt und zwar größtentheils zum Schaden der Katholiken, wie sich bei den Personal-Beziehungen und den Religionsbedürfnissen nur zu deutlich zeigte. Der Mangel an Befähigung war ein bequemer Vorwand, Katholiken von Staatsämtern zurück zu halten und sie Protestanten zu geben, wobei die baden-durlachischen Staats-